

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Dezember

1971

Inhalt:

	Seite
Kirchliches Gesetz: Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden	173
Durchführungsbestimmungen zur Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden	176
Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)	177
Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1972 und 1973	178
Vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden (VorlHO)	178
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und für Ortskirchensteuerbeschlüsse in den Rechnungsjahren 1972 und 1973 (Haushaltsrichtlinien 1972/1973)	180

Kirchliches Gesetz:

Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 28. Oktober 1971

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz die nachstehende Steuerordnung beschlossen:

§ 1

Besteuerungsrecht

(1) Die Landeskirche und die Kirchengemeinden üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes¹⁾ und der Steuerordnung aus.

(2) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die sich zu einer Gesamtkirchengemeinde²⁾ (Kirchengemeindeverband im Sinne des § 28 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden) zusammengeschlossen haben, wird von dieser ausgeübt (§ 14).

§ 2

Steuerpflicht

(1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der Landeskirche angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1) Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (GesBl für Baden-Württemberg 1970 S. 1; Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden 1970 S. 7).

2) § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 3 KiStG.

(2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei mehrfachem Wohnsitz wird das Besteuerungsrecht durch die Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes ausgeübt.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem gemäß § 5 der Grundordnung die Kirchenmitgliedschaft erworben ist.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) durch den Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- c) durch Erklärung des Kirchenaustritts (§ 26 KiStG) mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

§ 4

Steuerarten

Die Kirchensteuern können erhoben werden

1. als Zuschlag zur Einkommensteuer
2. aus den Grundsteuermeßbeträgen
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes),
 - b) für Grundstücke (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes)
3. als Kirchgeld; eine besondere Regelung hierüber bleibt vorbehalten.

§ 5

Landeskirchensteuer, Ortskirchensteuer

(1) Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer werden als einheitliche Kirchensteuer erhoben.

(2) Die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen (§ 4 Nr. 2) werden als Ortskirchensteuer erhoben.

(3) Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen sind die Meßbeträge insoweit, als die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Grundstücke im Bereich der Landeskirche liegen. Wird der Steuerbeschluß für zwei Kalenderjahre gefaßt, so sind die Bemessungsgrundlagen des ersten Kalenderjahres auch für das zweite Jahr maßgebend.

§ 6

Steuerbeschluß über die einheitliche Kirchensteuer

(1) Die Höhe der einheitlichen Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer wird von der Landessynode auf Grund jährlicher Haushaltspläne durch kirchliches Gesetz (Haushaltsgesetz, Steuerbeschluß) festgesetzt. Dabei können Mindest- und Höchstbeträge bestimmt werden. Der Steuerbeschluß kann für zwei Kalenderjahre gefaßt werden.

(2) Das Haushaltsgesetz bedarf hinsichtlich der Kirchensteuer der staatlichen Genehmigung.

(3) Liegt ein Steuerbeschluß nicht vor, so wird die einheitliche Kirchensteuer bis zu 6 Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben.

(4) Das Haushaltsgesetz (Steuerbeschluß) wird nach Erteilung der staatlichen Genehmigung mit der letztabgeschlossenen Jahresrechnung in zusammengefaßter Form öffentlich bekanntgemacht. Die Gemeindeglieder haben das Recht, bei dem Evangelischen Oberkirchenrat in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung Einsicht zu nehmen.

§ 7

Ortskirchensteuer-Beschluß

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuer auf Grund jährlicher Haushaltspläne. § 6 Abs. 1 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Ortskirchensteuerbeschluß bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats und der staatlichen Genehmigung.

(3) Der Ortskirchensteuerbeschluß ist nach seiner Genehmigung während eines Zeitraumes von zwei

Wochen an dem für Anschläge der Kirchengemeinde bestimmten Ort bekanntzumachen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, wo und wann der Haushaltsplan zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder aufgelegt ist; die Auflegungsfrist beträgt zwei Wochen. Entsprechendes gilt für die Einsichtnahme in die letztabgeschlossene Jahresrechnung.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen

Für die Zusammensetzung und Wahl der Landessynode und der Kirchengemeinderäte sowie für deren Geschäftsordnung gelten die Vorschriften der Grundordnung und der kirchlichen Wahlordnung.

§ 9

Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer

(1) Die einheitliche Kirchensteuer (§ 5 Abs. 1) wird vom Evang. Oberkirchenrat verwaltet, soweit die Verwaltung nicht den Landesfinanzbehörden übertragen ist.

(2) Die Landessynode beschließt, wie das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden aufgeteilt wird und nach welchen Grundsätzen die Anteile der einzelnen Kirchengemeinden zu bemessen sind.

§ 10

Verwaltung der Ortskirchensteuer

(1) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden verwaltet. Die Kirchengemeinden können die Verwaltung durch Vereinbarung gegen angemessene Vergütung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen.

(2) Bei der Verwaltung der Ortskirchensteuern sind die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(3) Dem Steuerpflichtigen wird ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt und verschlossen zugestellt. Der Bescheid muß den Namen des Steuerpflichtigen, die Höhe der Steuerschuld sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten; ferner soll er die Berechnung der Steuerschuld, ihre Fälligkeit sowie die zugelassene Zahlungsweise enthalten.

(4) Die Ortskirchensteuern werden fällig:

- a) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages,
- b) — abweichend von a) —
 - am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser zwanzig Deutsche Mark,
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser vierzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

(5) Das Steuersäumnisgesetz findet keine Anwendung.

(6) In Härtefällen kann der Kirchengemeinderat Ortskirchensteuern stunden oder erlassen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

(7) Der Kirchengemeinderat kann seine Zuständigkeiten nach Abs. 6 widerruflich einem Ausschuß

übertragen, den er zu diesem Zweck aus seiner Mitte bildet.

§ 11

Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis ist unverletzlich; die zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 12

Nichterfüllung der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Ortskirchensteuern werden nach den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften von den zuständigen Behörden am Wohnsitz des Schuldners beigetrieben.

(2) Vor Einleitung der Beitreibung ist der Steuerpflichtige mit Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu mahnen. Mahngebühren werden nicht erhoben.

(3) Der Kirchengemeinderat kann rückständige Kirchensteuern niederschlagen, wenn feststeht, daß die Beitreibung offensichtlich keinen Erfolg haben wird oder wenn die Beitreibungskosten in keinem Verhältnis zum beizutreibenden Betrag stehen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 13

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Bescheide in Kirchensteuersachen, die nicht von Landesfinanzbehörden erlassen sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Der Steuerpflichtige kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchengemeinderat. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Belehrung über die Erhebung der Klage zu versehen und zuzustellen.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage an das zuständige Verwaltungsgericht gegeben. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Sie soll einen Klageantrag enthalten und mit einer Begründung versehen sein. Der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(4) Durch die Erhebung des Widerspruchs und der Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids, insbesondere die Erhebung der Steuern nicht aufgeschoben. Der Kirchengemeinderat kann jedoch auf Antrag die Vollziehung des Bescheides aussetzen.

§ 14

Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt durch übereinstimmende Satzung der beteiligten Kirchengemeinden; sie bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Gesamtkirchengemeinde erlangt die Rechte einer Körper-

schaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums.

(2) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde obliegt dem Gesamtkirchengemeinderat; dieser ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde in sinngemäßer Anwendung der für den Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde geltenden Vorschriften.

(3) Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesamtkirchengemeinden finden die für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(4) Der Gesamtkirchengemeinderat beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuern.

(5) Die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden bilden den Gesamtkirchengemeinderat. Würde die aus Satz 1 sich ergebende Mitgliederzahl eines Gesamtkirchengemeinderats 60 übersteigen, so findet für dessen Zusammensetzung § 31 Abs. 2 und 3 der Grundordnung sinngemäß Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Zahl der Mitglieder eines Kirchengemeinderats mehr als $\frac{4}{5}$ der aus Satz 1 sich ergebenden Mitgliederzahl des Gesamtkirchengemeinderats beträgt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen der Landeskirche

Die nach dem Kirchensteuergesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Landeskirche werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgenommen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die zur Durchführung der Steuerordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Kirchensteuern für das Kalenderjahr 1971 und früherer Kalenderjahre werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

Dies Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1971

Der Landesbischof

Heidland

Vorstehende Steuerordnung wurde vom Kultusministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Schreiben vom 27. Dezember 1971 — Az. Ki 5274/9 — gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (VBl. 1970 S. 7) genehmigt.

**Durchführungsbestimmungen
zur Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 23. November 1971

Auf Grund von § 16 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (VBl. S. 173) erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmungen (DB):

Nr. 1

(Zu § 6 Abs. 4 Steuerordnung [StO]: Veröffentlichung von Haushaltsgesetz und Steuerbeschuß über die einheitliche Kirchensteuer)

Der Kirchengemeinderat gibt die in dem kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt geschehene Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes und des Steuerbeschlusses über die einheitliche Kirchensteuer (Kirchen-Einkommen- und -Lohnsteuer) durch Abkündigung im Gottesdienst und an dem für Anschläge der Kirchengemeinde bestimmten Ort bekannt mit dem Hinweis, daß die Gemeindeglieder in die Veröffentlichung auf dem Pfarramt oder einer sonstigen vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Stelle Einsicht nehmen können.

Nr. 2

(Zu § 7 Abs. 3 StO: Bekanntmachung des Ortskirchensteuerbeschlusses)

(1) Auf den öffentlichen Anschlag ist durch Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst hinzuweisen.

(2) Der Kirchengemeinderat kann den Ortskirchensteuerbeschuß zusätzlich auch an dem für Anschläge der politischen Gemeinde bestimmten Ort und durch die Tageszeitungen bekanntmachen.

Nr. 3

(Zu § 10 Abs. 1, 6 und 7 und § 12 Abs. 3 StO: Stundung, Erlaß, Niederschlagung)

(1) Aus Gründen der Kostenersparnis sollen Kirchensteuerbeträge unter 2,50 DM jährlich nicht veranlagt werden.

(2) Zu den Verhandlungen des Kirchengemeinderats oder des Ausschusses über die Gewährung von Stundung sowie über den Erlaß und die Niederschlagung von Steuerbeträgen sollen Kirchenrechner und Erheber mit beratender Stimme zugezogen werden.

(3) Zu der Gewährung von Stundungsfristen unter einem Jahr und zum Erlaß oder Niederschlagung

von Steuerbeträgen bis zu 300,— DM gilt die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats als allgemein erteilt.

- (4) Die Genehmigung ist besonders zu beantragen,
- a) wenn eine Steuerforderung über einen längeren Zeitraum als ein Jahr gestundet werden soll, auch in den Fällen, in denen Stundungsfristen durch ein- oder mehrmalige Verlängerungen ein Jahr überschreiten,
 - b) wenn Steuerbeträge von mehr als 300,— DM erlassen oder niedergeschlagen werden sollen.

Nr. 4

(Zu § 12 Abs. 2 StO: Nichterfüllung der Kirchensteuerpflicht)

Vor der Einleitung des Beitreibungsverfahrens sollen zwei Mitglieder oder Beauftragte des Ältestenkreises mit dem Gemeindeglied wegen des Steuerrückstandes ein Gespräch führen, um den Kirchengemeinderat bei der weiteren Behandlung der Steuerangelegenheit beraten zu können.

Nr. 5

(Zu § 13 Abs. 2 Satz 2 StO: Widerspruchsverfahren)

Der Kirchengemeinderat hat vor der Entscheidung über den Widerspruch die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats dazu einzuholen.

Nr. 6

(Zu § 14 Abs. 5 StO: Zusammensetzung des Gesamtkirchengemeinderats)

Die Regelungen in § 14 Abs. 5 über die Bildung des Gesamtkirchengemeinderats gehen etwaigen anderslautenden Vorschriften in den Satzungen von Gesamtkirchengemeinden (Ortskirchensteuerzweckverbänden) vor. Die Satzungen sind deshalb alsbald auf ihre Übereinstimmung mit § 14 Abs. 5 der Steuerordnung zu überprüfen und noch vor der nächsten Beschlußfassung über die Ortskirchensteuer zu ändern.

K a r l s r u h e , den 23. November 1971

Evangelischer Oberkirchenrat

D r . L ö h r

Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)

Vom 30. Oktober 1969 / 28. Oktober 1971

Für den Finanzausgleich innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt vom Rechnungsjahr 1972 an folgende Regelung:

A. Kirchensteuerarten

I.

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer erhoben.

(2) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz wird als Ortskirchensteuer erhoben.

(3) Die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb wird weder als Landes- noch als Ortskirchensteuer erhoben *).

(4) Die Einführung eines Kirchgeldes als Ortskirchensteuer bleibt vorbehalten.

B. Verteilung der Kirchensteuer vom Einkommen

II.

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben je einen für jeden Haushaltszeitraum festzusetzenden prozentualen Gesamtanteil des veranschlagten Netto-Steueraufkommens (Brutto-Aufkommen abzügl. Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer vom Einkommen.

III.

Der Gesamtanteil der Kirchengemeinden wird zugunsten der Kirchengemeinden verwendet und aufgeteilt in

a) die zweckgebundenen Zuweisungen (sog. Vorwegentnahmen) für folgende Zwecke:

1. Baubehilfen,
2. Zuweisungen an Bauprogramme,
3. Gesamtbeitrag zum Haushalt der Kirchenbezirke,
4. Zuweisungen für diakonische Aufgaben (Kindergärten und Krankenpflegestationen, Gemeindedienste und besondere Aufgaben),
5. Zuweisungen an Umschuldungsfonds,
6. Gesamtbeitrag zum Entwicklungsdienst,
7. sonstige Zuweisungen (Beihilfen für verschiedene Zwecke),

b) den Gesamtschlüsselanteil,

c) den Härtestock.

IV.

Der Gesamtschlüsselanteil wird auf die Kirchengemeinden (Ortskirchensteuerzweckverbände) wie folgt verteilt:

a) Die Gruppe der kleinen Kirchengemeinden (unter 600 Gemeindegliedern) — Gruppe I — und die Gruppe der großen Kirchengemeinden (mit 600 und mehr Gemeindegliedern — Zahl der Gemeindeglieder jeweils auf volle 100 aufgerun-

det —) — Gruppe II — nehmen an dem Gesamtschlüsselanteil entsprechend dem bisherigen örtlichen Kirchensteueraufkommen teil.

b) Der Schlüsselanteil der Gruppe I wird auf die Gemeinden unter Festsetzung von Mindestbeträgen nach dem örtlichen Aufkommen verteilt; um die Mindestbeträge zuweisen zu können, darf der Anteil der Gruppe I entsprechend erhöht werden.

c) Die Gemeinden der Gruppe II erhalten aus dem Schlüsselanteil ihrer Gruppe eine Grundausrüstung und einen Schlüsselanteil sowie aus dem Härtestock Zusatzbetrag und Zuschuß zum Schuldendienst nach folgender Regelung:

1. **Grundausrüstung:** Sie besteht in einem Kopfbetrag je Gemeindeglied.

2. **Schlüsselanteil:** Der um den Betrag der Grundausrüstung verminderte Gesamtschlüsselanteil zuzügl. 10 % der Grundsteuermeßbeträge wird nach dem örtlichen Aufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen — dem bisherigen Schlüssel — verteilt. Der nach Satz 1 für die einzelne Gemeinde errechnete Anteil wird um 10 % der Grundsteuermeßbeträge der betr. Gemeinde gekürzt.

3. **Zusatzbetrag:** Eine Kirchengemeinde, deren Kopfbetrag aus dem Schlüsselanteil (Kopfbetrag = Schlüsselanteil gemäß Nr. 2 Satz 1 : Seelenzahl der Gemeinde) nicht 60 % des Durchschnittskopfbetrags (Gesamtschlüsselanteil gemäß Nr. 2 : Seelenzahl der großen Kirchengemeinden) erreicht, erhält zusätzlich den Unterschiedsbetrag (Zusatzbetrag) aus dem Härtestock. Auf den Zusatzbetrag wird der Betrag angerechnet, um den der Kopfbetrag an Ortskirchensteuer (Kirchensteuer vom Grundbesitz) der einzelnen Gemeinde (= 20 % der Grundsteuermeßbeträge : Seelenzahl) 75 % des Durchschnittskopfbetrags der großen Gemeinden übersteigt.

4. **Zuschuß zum Schuldendienst:** Kirchengemeinden, deren Belastung mit Schuldendienst bei Beginn des Haushaltszeitraums 25 % (Gemeinden über 7000 Gemeindeglieder 15 %) ihrer haushaltsplanmäßigen Steuereinnahme übersteigt, erhalten einen Zuschuß zum Schuldendienst in Höhe des die Belastungsgrenze übersteigenden Betrags, soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderlich ist; jedoch sollen dabei die im Haushaltsplan veranschlagten Opfereinnahmen nicht in die allgemeinen Deckungsmittel eingerechnet werden.

V.

(1) Zu folgenden Ausgaben des laufenden Haushalts können den Kirchengemeinden Beihilfen aus dem Gesamtanteil der Kirchengemeinden (Vorwegentnahme) bewilligt werden:

a) zum Betrieb von Kindergärten und Krankenpflegestationen nach den hierfür erlassenen Richtlinien;

*) Inzwischen gegenstandslos geworden.

b) zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker gemäß § 15 Absatz 3 des Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr., vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42), soweit die finanzielle Lage der Kirchengemeinde es erfordert.

(2) Zum Besoldungsaufwand solcher Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, erhalten die Kirchengemeinden gemäß § 15 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes aus landeskirchlichen Mitteln einen Zuschuß in Höhe von 35 % des Besoldungsaufwands.

VI.

Die Mittel des Härtestocks werden zur Verwendung für folgende Zwecke bestimmt:

1. Zusatzbetrag (gemäß IV c 3),
2. Zuschüsse zum Schuldendienst (gemäß IV c 4 und den Richtlinien für die Genehmigung neuer Darlehen),

3. Zuschüsse zum Haushaltsausgleich,
4. Zuschüsse für verschiedene Zwecke (Grunderwerb, Bereitstellung von Baueigenmitteln der Kirchengemeinden, a. o. Zins- und Tilgungsbeihilfen u. a.).

C. Schlußbestimmungen

VII.

Die prozentualen Gesamtanteile von Landeskirche und Kirchengemeinden — II —, die Höhe der Vorwegentnahme, des Gesamtschlüsselanteils der Kirchengemeinden, des Härtestocks — III —, der Grundausrüstung und des Zusatzbetrages — IV c 1 und 3 — werden bei der Beschlußfassung über den landeskirchlichen Haushaltsplan festgesetzt.

Die Landessynode hat vorstehender Ordnung mit Beschluß vom 30. Oktober 1969 und 28. Oktober 1971 zugestimmt.

Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1972 und 1973

Vom 28. Oktober 1971

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VII der Finanzausgleichsordnung vom 30. Oktober 1969 / 28. Oktober 1971 (VBl. 1971 S. 177) bei der Festsetzung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1972 und 1973 folgendes beschlossen:

I.

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer auf 58 %,
2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden auf 42 %,
3. die zweckgebundenen Zuweisungen — sog. Vorwegentnahmen — auf jährlich 11 820 000 DM,
4. der Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden auf 80 %,
der Härtestock für die Kirchengemeinden auf 20 %
des um die zweckgebundenen Zuweisungen (Nr. 3)

verminderten Gesamtanteils (Nr. 2),

5. die Grundausrüstung je Gemeindeglied bei Kirchengemeinden
von 600 bis 6 900 Gemeindegliedern auf 6,— DM
von 7 000 bis 49 900 Gemeindegliedern auf 8,— DM
von 50 000 Gemeindegliedern an auf 9,50 DM,
6. der Mindestkopfbetrag zur Berechnung des Zusatzbetrages auf 9,— DM.

II.

Übersteigt der Nettoertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz und erhöht sich dadurch der Betrag des Gesamtanteils der Kirchengemeinden, so sind Gesamtschlüsselanteil und Härtestock mit entsprechend erhöhtem Betrag auf diese zu verteilen; über die Verwendung des sonstigen Mehrbetrags wird auf Grund des Jahresabschlusses entschieden.

Vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(VorHO)

Vom 23. November 1971

Gemäß § 121 Abs. 2 Buchst. l und q und § 128a Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 29. April 1971 — VBl. S. 89 ff — erläßt der Evangelische Oberkirchenrat nachstehende Vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden.

§ 1

Haushaltsplan, Rechnungsjahr

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Finanzwirtschaft der Kirchengemeinde (Fonds) während des Rechnungsjahres.

(2) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen Haushaltszeitraum von 2 Rechnungsjahren anordnen und darüber hinaus eine Verlängerung des Haushaltsplans um 4 weitere Rechnungsjahre zulassen.

§ 2

Grundsätze für die Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan muß alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die voraussichtlich im Laufe eines Rechnungsjahres fällig werden.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen; Beträge, deren Höhe weder festliegt noch errechnet werden kann, sind gewissenhaft zu schätzen. Von den Einnahmen dürfen vorweg keine Ausgaben abgezogen, auf Ausgaben vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.

(3) Mittel für einen und denselben Zweck dürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, nur an einer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagt werden.

(4) Die Einnahmen dienen grundsätzlich zur Deckung aller Ausgaben des Haushaltsplanes. Davon sind nur die Einnahmen ausgenommen, die nach ihrer Zweckbindung (Stiftungen, Spenden, Vermächtnisse) oder sonstwie (z. B. durch Beschluß des Kirchengemeinderats) auf eine Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind.

(5) Der Haushaltsplan muß in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Neubauten, Erweiterungsbauten, Rücklagen) dürfen im Haushaltsplan nur vorgesehen werden, soweit hierfür nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Mittel zur Verfügung stehen. Soweit solche Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen nicht bestritten werden können, ist ein besonderer Finanzierungsplan (Kostendeckungsplan, außerordentlicher Haushaltsplan) aufzustellen.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Haushaltsführung erlassen.

§ 3

Beratung des Haushaltsplans

(1) Der Kirchengemeinderat stellt den Haushaltsplan der Kirchengemeinde und der von ihm verwalteten Fonds nach dem vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen oder zugelassenen Muster unter Beachtung der Haushaltsrichtlinien (§ 2 Abs. 6) im Entwurf auf. Die Gemeindeversammlung wirkt hierbei gemäß § 25 Abs. 4 Buchst. b (dd) und Buchst. c der Grundordnung*) mit.

(2) Die Haushaltsansätze sind entweder im Haushaltsplan selbst oder in einer Anlage zu erläutern, insbesondere dann, wenn neue Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt oder die Ansätze gegenüber denen des letzten Haushaltsplans wesentlich geändert sind.

*) § 25 in der Fassung des Dritten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 28. April 1971 (VBl. S. 87 ff).

(3) Enthält der Haushaltsplan Ausgabenansätze, zu denen eine aufsichtliche Genehmigung erforderlich ist (z. B. Neufestsetzung von Vergütungen, Schuldendienst für neue Darlehen), so muß diese spätestens bei der Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs mit besonderem Bericht unter Beifügung des Beschlusses und der erforderlichen Unterlagen beantragt werden; bereits erteilte Genehmigungen für derartige Ausgabenansätze sind mit Datum und Aktenzeichen des Genehmigungserlasses zu vermerken.

§ 4

Prüfung des Haushaltsplans

(1) Der Kirchengemeinderat legt den Entwurf des Haushaltsplans in zweifacher Ausfertigung (mit Erläuterungsbericht — § 3 Abs. 2 —) dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat prüft den Entwurf und teilt die Prüfungsbemerkungen dem Kirchengemeinderat mit.

§ 5

Feststellung des Haushaltsplans, Ortskirchensteuerbeschuß

(1) Nach Durchführung des Prüfungsverfahrens beschließt der Kirchengemeinderat über die Feststellung des Haushaltsplans und faßt, falls Ortskirchensteuern erhoben werden sollen, den Ortskirchensteuerbeschuß.

(2) Die Feststellung des Haushaltsplans und der Ortskirchensteuerbeschuß bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, der Ortskirchensteuerbeschuß auch der staatsaufsichtlichen Genehmigung, die vom Evangelischen Oberkirchenrat eingeholt wird.

(3) Der Kirchengemeinderat beantragt die aufsichtlichen Genehmigungen beim Evangelischen Oberkirchenrat unter Beifügen eines Protokollauszugs über die Feststellung des Haushaltsplans und den Ortskirchensteuerbeschuß — in zweifacher Ausfertigung —. Ist die Vorlage von weiteren Unterlagen erforderlich, teilt dies der Evangelische Oberkirchenrat dem Kirchengemeinderat mit.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat übersendet die aufsichtlichen Genehmigungen dem Kirchengemeinderat.

§ 6

Auflegung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,

Bekanntmachung des Ortskirchensteuerbeschlusses

(1) Der genehmigte Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder aufgelegt; die Auflegungsfrist beträgt 2 Wochen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschuß ist während eines Zeitraums von 2 Wochen an dem für Anschläge der Kirchengemeinde bestimmten Ort öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß der genehmigte Haushaltsplan zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder auf dem Pfarramt oder einer sonstigen vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Stelle aufgelegt wird; dabei sind die Auflegungsfrist und die Auflegungszeiten genau anzugeben.

geben. In Kirchengemeinden, die keine Ortskirchensteuern erheben, wird lediglich die Auflegung des genehmigten Haushaltsplans bekanntgemacht. Auf den öffentlichen Anschlag ist durch Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst hinzuweisen.

(3) Für die Auflegung der Jahresrechnung gelten Absatz 1 und Absatz 2 sinngemäß.

§ 7

Einzug der Ortskirchensteuer

(1) Auf Grund des genehmigten Ortskirchensteuerbeschlusses werden die Sollbücher (Hebelisten) für die Ortskirchensteuern aufgestellt.

(2) Dem steuerpflichtigen Gemeindeglied wird ein schriftlicher Steuerbescheid gemäß § 10 Absatz 3 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (VBl. S. 173) zugestellt.

§ 8

Vollzug des Haushaltsplans

(1) Der Kirchengemeinderat führt den genehmigten Haushaltsplan der Kirchengemeinde durch (§ 5 Abs. 2); er ist dabei an die festgesetzten Haushaltsansätze gebunden.

(2) Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Sie dürfen nur zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

(4) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben, insbesondere Maßnahmen, durch die neue Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde entstehen, bedürfen der vorherigen Beschlußfassung des Kirchengemeinderats; dabei ist gleichzeitig über die Deckung der Ausgaben zu beschließen. Zu dem Beschluß ist die aufsichtliche Genehmigung gemäß § 7 Nr. 9 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 (VBl. S. 36/68) zu beantragen.

(5) Erkennt der Vorsitzende oder das mit der Haushalts- und Kassenaufsicht besonders beauf-

tragte Mitglied des Kirchengemeinderats oder der Rechner (Kirchengemeindeamt, Rechnungsamt), daß die im Haushaltsplan bewilligten Mittel trotz sparsamer Haushaltsführung zur Deckung der zwangsläufigen Ausgaben nicht ausreichen, so ist alsbald ein Beschluß des Kirchengemeinderats darüber herbeizuführen, wie diese Ausgaben gedeckt werden sollen.

(6) Mittel, über die beim Jahresabschluß noch nicht verfügt ist, gelten als erspart; sie sind zur Bildung von Rücklagen oder zur zusätzlichen Tilgung von Schulden zu verwenden oder dem Vermögen zuzuführen. Sollen sie zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben verwendet werden, so ist nach Absatz 4 zu verfahren.

§ 9

Haushaltsführung vor Feststellung des Haushaltsplans

Ist bei Beginn eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan noch nicht festgestellt, so darf der Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder der sonstige Anweisungsberechtigte nur die Ausgaben anweisen, die erforderlich sind, um die rechtlichen Verpflichtungen der Kirchengemeinde (Fonds) und die sonstigen notwendigen Aufgaben bei sparsamer Verwaltung zu erfüllen; die feststehenden und die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen sind fortzuerheben.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichlautende oder entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 22. Februar 1966 (VBl. S. 11 ff) treten gleichzeitig außer Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. November 1971

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Löhr

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse in den Rechnungsjahren 1972 und 1973 (Haushaltsrichtlinien 1972/73)

Vom 14. Dezember 1971

Auf Grund von § 2 Abs. 6 der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 23. November 1971 (VBl. S. 178) geben wir folgendes bekannt:

I. Haushaltszeitraum

Die Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden,

bisher Ortskirchensteuerzweckverbände) müssen für den am 1. Januar 1972 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufstellen und, soweit Ortskirchensteuer erhoben werden soll, neue Steuerbeschlüsse fassen.

Der Haushaltszeitraum umfaßt wie bisher zwei Rechnungsjahre, nämlich die Kalenderjahre 1972 und 1973.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

Die für die Aufstellung der Haushaltspläne und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse geltenden Grundsätze sind in der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 23. November 1971 (VBl. S. 178) zusammengefaßt. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.

III. Vordrucke für den Haushaltsplan

Die Vordrucke für den Haushaltsplan werden den Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden in Kürze übersandt.

Die Kirchengemeinden, die ein Kirchengemeindeamt haben oder einem Rechnungsbüro angeschlossen sind, erhalten das neue Haushaltsplanmuster; dies ist — wie der Haushaltsplan der Landeskirche für 1972/73 — nach den „Grundlagen zur Haushaltssystematik“ aufgebaut, die eine gesamtkirchliche Arbeitsgruppe unter Beteiligung auch unserer Landeskirche erarbeitet hat. Wir bitten insbesondere die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und der gemeindlichen Finanzausschüsse, sich mit der Systematik des neuen Haushaltsplans vertraut zu machen.

Die übrigen Kirchengemeinden erhalten Vordrucke für den Haushaltsplan in der bisherigen Gliederung.

IV. Die Steuereinnahmen der Kirchengemeinden

a) Vorschriften für die Erhebung und die Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind

- (1) das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (VBl. 1970 S. 7),
- (2) die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (VBl. S. 173),
- (3) die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23. November 1971 (VBl. S. 176).

b) Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

(1) Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften der Finanzausgleichsordnung (FAO) vom 30. Oktober 1969/28. Oktober 1971 (VBl. 1971 S. 177) vom Oberkirchenrat berechnet und mitgeteilt. Ausführliche Begründung und Darstellung der Finanzausgleichsregelung und Anteilsberechnung enthalten die Gedruckten Verhandlungen der Landessynode vom Oktober/November 1968 S. 48 ff, insbesondere S. 54/55, vom April 1969 S. 110 ff und Anlage 5 sowie vom Oktober 1971.

(2) Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Gruppen I oder II (Abschn. IV a FAO) richtet sich nach den (aufgerundeten) Gemeindegliederzahlen, die die Kirchengemeinden für die Tabelle II

(Zusammenstellung über die Äußerungen des kirchlichen Lebens) nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 gemeldet haben.

(3) Der Anteil einer Kirchengemeinde der Gruppe I wird gemäß Abschn. IV b FAO auf 15,— DM je Gemeindeglied festgesetzt (unter der Annahme einer Mindestzahl von 350 Gemeindegliedern).

(4) Für die Festsetzung der Anteile der Kirchengemeinden der Gruppe II gilt folgendes:

aa) Soweit hierbei nach Abschn. IV c Nr. 1 und 3 FAO in Verbindung mit Abschn. I Nr. 5 und 6 der Durchführungsbestimmungen zur FAO vom 28. Oktober 1971 (VBl. S. 178) die Zahl der Gemeindeglieder maßgebend ist, werden die Zahlen unter Nr. 2 verwendet.

bb) Die Gemeinden können bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Höhe eines etwaigen Zuschusses zum Schuldendienst gemäß Abschn. IV c 4 FAO (nach dem Schuldenstand vom 1. 1. 1972) selbst berechnen. Der Oberkirchenrat setzt ihn bei der Prüfung der Haushaltspläne endgültig fest.

c) Ortskirchensteuern

Als Ortskirchensteuern können die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen A und B erhoben werden. Die Besteuerungsgrundlagen werden den Kirchengemeinden in Kürze mitgeteilt.

Der Hebesatz soll 25 % nicht überschreiten.

V. Ausgaben

a) Allgemeine Hinweise

(1) Die Ausgaben sind im Haushaltsplan sparsam, jedoch ausreichend zu bemessen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Plan-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Unzulässig ist es, Ausgaben zu machen, für die keine Deckung vorhanden ist.

(2) Wesentliche Erhöhungen von Ausgabe-Ansätzen gegenüber dem Haushaltsplan 1970/71 bitten wir — zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen — im Haushaltsplan selbst oder in einer Anlage zu erläutern.

(3) Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (z. B. Anstellung von Mitarbeitern, Vergütungserhöhungen), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, bitten wir, den Antrag hierfür mit besonderem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift) vorzulegen.

b) Personalausgaben

Die Veranschlagung der Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter soll eine im Jahre 1972 voraussichtlich eintretende Erhöhung (etwa 7,5 %) enthalten.

Die Festvergütungen nebenberuflicher Mitarbeiter sollen den jeweiligen Vergütungsänderungen im öffentlichen Dienst an-

gepaßt werden. Danach bedürfen Vergütungssätze nach dem Stand vom Dezember 1969 einer Erhöhung um 15 % (in abgerundeten Beträgen), soweit sie zwischenzeitlich nicht bereits aufgebessert sind.

Der obere Rahmen für die Wochenarbeitsstunde, die der Bemessung der Monatsvergütung für nebenberufliche Kirchendiener zugrunde gelegt werden soll (vgl. Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung zur Durchführung der Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern vom 16. Dezember 1963 — VBl. S. 65 —), beträgt nach dem Stand vom 1. Januar 1972 16,— bis 21,— DM.

c) Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit

Es sollte die besondere Sorge des Kirchengemeinderats sein, Mittel für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, Gemeindegemeinschaften, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für kirchliche Mitarbeiter und Älteste, Pflegeseminare) bereitzustellen. Hierzu gehört auch die kirchenmusikalische Arbeit, die mit ihren Veranstaltungen in der Regel eine große Zahl von Gemeindegliedern erreicht. Wir verweisen auch auf unsere Bekanntmachung betreffend Zuschuß der Landeskirche für besondere kirchenmusikalische Zwecke vom 17. Mai 1971 (VBl. S. 78/79).

Höhere Einnahmen an Opfern und Kirchensteuern ermöglichen die Bereitstellung höherer Mittel.

d) Ausgaben für diakonische und ökumenische Aufgaben

Wir bitten, angemessene Mittel für die diakonischen Werke und Einrichtungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung vorzusehen. Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ (siehe dazu Gedr. Verhandlungen der Landessynode April 1969 S. 3 ff und S. 68 ff und vom Oktober 1971, Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. 9. 1969 und vom 18. 8. 1971 AZ: 44/81 Nr. 14888/69 und Nr. 8919/71 betreffend Kirchlichen Entwicklungsdienst — Beitrag der Kirchengemeinden —) werden vom Anteil der Kirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer bereits 3 % als Beitrag der Kirchengemeinden (vgl. Hst. 931.728 des Haushaltsplans der Landeskirche für 1972/73) vorweg entnommen und von der Landeskirchenkasse an den Ausschuß der EKD „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ abgeführt. Die Kirchengemeinderäte werden gebeten, zusätzlich den gleichen Prozentsatz der sonstigen Einnahmen der Gemeinde (Opfer, Kirchengrundsteuer) für den Entwicklungsdienst in den Haushaltsplan (Hst. 35.745 oder bisheriges Muster S. 4 § 25) einzusetzen.

e) Bauaufwand

Auf die Notwendigkeit, für die laufende Unterhaltung der Gebäude die erforderlichen Beträge vorzusehen, wird hingewiesen. Der Instandhaltung der vorhandenen Gebäude gebührt der Vorrang vor etwaigen Neubauvorhaben.

f) Schuldentilgung

Soweit auf Grund der Finanzausgleichsregelung Gemeinden eine wesentlich bessere Finanzausstat-

tung als in früheren Jahren erhalten, sollten die Kirchengemeinderäte auch daran denken, durch höhere Tilgungsraten die Verschuldung der Gemeinde abzubauen. Höhere Tilgungsraten für Darlehen aus dem Diaspora-, Instandsetzungs- und den beiden Sonderbauprogrammen vergrößern die flüssigen Mittel der Programme, die sogleich wieder an andere Gemeinden als Baudarlehen ausgegeben werden können. Die Hilfe, die die Kirchengemeinden auf diese Weise untereinander gewähren, ist von großer Bedeutung.

VI. Zuweisungen zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker

a) Die Kirchengemeinden erhalten zum Besoldungsaufwand für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betreffend, vom 5. Mai 1954 (VBl. S. 42) eine Zuweisung aus landeskirchlichen Mitteln, und zwar in Höhe von 35 % des Besoldungsaufwandes.

b) Zur Besoldung sonstiger Kirchenmusiker kann einer Kirchengemeinde eine Zuweisung bewilligt werden, wenn die finanzielle Lage der Kirchengemeinde es erfordert (§ 15 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes).

VII. Zuweisungen für Kindergärten und Krankenpflagestationen

Kirchengemeinden, deren jährliches Steueraufkommen 90 000 DM nicht übersteigt, kann ein Betriebszuschuß für diese Einrichtungen bewilligt werden, wenn die Finanzlage der Kirchengemeinde eine solche Zuweisung erfordert, und unter der Voraussetzung,

1. daß die Elternbeiträge für den Kindergarten den von dem Diakonischen Werk festgesetzten Richtlinien entsprechen, nämlich
 - in Gemeinden der Ortsklasse A
30 bis 40 DM monatlich,
 - in Gemeinden der Ortsklasse S
40 bis 48 DM monatlich;
 die Elternbeiträge sollen mindestens 50 % der Betriebskosten decken;
2. daß angemessene Mitgliedsbeiträge zur Krankenpflagestation (mindestens 2,50 DM monatlich) erhoben werden;
3. daß der Träger der Sozialhilfe (politische Gemeinde/Landkreis) nach Maßgabe von § 10 Abs. 3, § 93 Abs. 1 BSHG die Einrichtung angemessen unterstützt (etwa 25 % der Betriebskosten); Muster für Zuschuß-Anträge an die politischen Gemeinden/Landkreise gehen den Kirchengemeinden mit dem Haushaltsplan-Vordruck zu. Weitere Exemplare können bei uns angefordert werden;
4. daß die Kirchengemeinden sich entsprechend ihrem Steueraufkommen (Anteil an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer sowie Kirchengrundsteuer) an der Deckung der Ausgaben für Kindergärten und Krankenpflagestationen betei-

ligen, und zwar bei einem jährlichen Steuer-
aufkommen

bis 30 000 DM	mit mindestens 20 %
von mehr als 30 000 DM — 60 000 DM	mit mindestens 25 %
von mehr als 60 000 DM — 90 000 DM	mit mindestens 30 %

des Steueraufkommens.

Die Zuweisungen werden bei der Prüfung der
Haushaltspläne festgesetzt.

VIII. Vorlage der Haushaltspläne

Wir bitten, die Haushaltspläne nach Erhalt der
Vordrucke unverzüglich im Entwurf aufzu-
stellen und uns in doppelter Fertigung mit den
erforderlichen Unterlagen alsbald zur Prüfung
vorzulegen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1971

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. L ö h r

